

ter, sondern auch dem Seelsorger sei das Werk warm empfohlen. Es eignet sich zur Behandlung auf Priesterkonferenzen. Leider ist das Recht und die Literatur der Länder deutscher Zunge gar nicht berücksichtigt.

Abtei Neresheim (Württbg.). *P. Philipp Hofmeister O. S. B.*

Die Sozialprinzipien des heiligen Thomas von Aquin. Versuch einer Grundlegung der speziellen Soziallehren des Aquinaten. Aus den Quellen erarbeitet von *Dr Robert Linhardt*, Professor der Moraltheologie an der Philos.-theol. Hochschule Freising. Freiburg i. Br. 1932, Herder. M. 8.80.

Der Verfasser stellt der Behandlung der thomistischen Sozialideen die teils ausführliche, teils skizzenhafte Erörterung folgender Fragen voran: Metaphysik und Ethik, Seinsidee, Entwicklungsidee, Zweckidee, Gottesidee, Universumsidee, Heilsidee; er benützt dabei vielfach die französische Literatur. Der hauptsächliche Wert der Arbeit beruht eben auf diesem Versuch einer Grundlegung. Doch hat man immer wieder den Eindruck, als stünde diese weltanschauliche Grundlegung zu einem guten Teil nur neben den Soziallehren. Jedenfalls aber geht der Verfasser viel zu weit, wenn er es als Mangel erscheinen lassen will, daß etwa Rezensent in seiner „Staats- und Soziallehre des heiligen Thomas“ (Verlag Hueber, München, 2. Aufl., 1930) die Weltanschauung des heiligen Thomas nicht eigens behandelt hat; von dem Darsteller der thomistischen Soziallehre kann man nur verlangen, daß er die Weltanschauung des heiligen Thomas kennt und stets im Auge behält und daß er die nächste Grundlage seiner Sozialphilosophie, die Naturrechtslehre, gründlich erfaßt und behandelt. Gerade hier aber weist die Schrift Linhardts, deren Titel nach dem Dargelegten eigentlich „Weltanschauung und Soziallehre des heiligen Thomas“ heißen müßte, erhebliche Mängel auf. Daselbe trifft zu bei Behandlung der thomistischen Rechtslehre, der Eigentumslehre u. a. Fragen, die unmittelbar mit der Naturrechtslehre zusammenhängen. Gewiß hat sich Linhardt viele Mühe gegeben und viele Stellen nachgelesen und studiert, aber man gewinnt doch den Eindruck, daß es ihm noch nicht gelungen ist, das thomistische ethische System bis zu den letzten Gedanken zu erfassen. Indes ist es nicht möglich, die sehr zahlreichen sachlichen Bedenken im einzelnen aufzuführen oder auch nur die auffallend häufig vorkommenden stilistischen Unebenheiten und die vielen Druckversehen. Alles in allem will es scheinen, daß der Verfasser an eine zur Zeit noch seine Kraft übersteigende Aufgabe allzu optimistisch sich gewagt hat.

Schilling.

Kapitalismus und Sozialismus im Lichte der neueren, insbesondere der katholischen Gesellschaftslehre. Von *Dr Heinrich Getzeny*. Kl. 8° (278). Regensburg, Pustet. Kart. M. 4.80, geb. M. 5.80.

Ein Rüstzeug für Priester und Seelsorger inmitten einer Welt des Kapitalismus und Sozialismus nennt der Verfasser sein Buch. Es soll die reichen Ergebnisse der neuesten Forschung auf diesen Gebieten für die Volksbildungssarbeit nutzbar machen und eine praktische Unterlage für die soziale Bildungsarbeit in Arbeiter-, Volks- und Jugendvereinen schaffen. Dabei beschränkt es sich absichtlich auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen, um dem fühl-

baren Mangel in dieser Richtung abzuheften. Gleich fern von blinder Verwerfung oder Bejahung zeichnet der Verfasser zunächst das Doppelgesicht des Kapitalismus mit seinen wirtschaftlichen Lichtseiten und den dunklen Schattenseiten, die gebieterisch nach einer Neuordnung unseres gesamten Wirtschafts- und Volkslebens rufen. Mit der gleichen Unvoreingenommenheit wird der Sozialismus geschichtlich und inhaltlich beleuchtet und darin das Richtige und Anerkennenswerte vom Falschen und Verwerflichen gesondert. Der Sozialismus im ganzen ist ein Irrweg und deshalb kann nur vom Irrgang der religiösen Sozialisten gewarnt werden. Die Stellung der Kirche zu all diesen Fragen wird an der Hand der päpstlichen sozialen Rundschreiben knapp und scharf umrissen und schließlich werden die bereits begangenen und aufgeworfenen praktischen Lösungsversuche in der Sozialversicherung und der berufsständischen Selbsthilfe, im Gewerkschafts- und Genossenschaftswesen, in Boden- und Kreditreform sorgfältig geprüft. Unaufdringlich, aber zielsicher werden das natürliche Menschenrecht und der Gemeinsinn aller Wirtschaft als oberste Norm aller Reform hingestellt, die sich aus der Superiorität des Lebensrechtes vor allem wirtschaftlichen Fortschritt von selbst ergibt. Sind hier vielleicht auch nicht alle Wunden der Wirtschaft und Gesellschaft aufgezeigt, so verdient das Werk dennoch ob seines reichen Inhaltes und seiner Klarheit wärmste Empfehlung und weiteste Verbreitung.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

Epitome Theologiae Pastoralis. Vol. II. *De magisterio pastorali.*

Pars Altera. *De sacris concionibus et catechesi, cura iuventutis, actione catholica et sociali deque administratione temporali paroeciae.* Auctore *Sac. A. M. Micheletti.* Taurini 1929, E. Marietti. L. 15.—.

Die allgemeinen und besonderen Regeln der Pastoral werden hier nach der Ordnung des neuen Kirchenrechts mit den Worten der Heiligen Schrift, der Kirchenväter und Kirchenlehrer sowie der Päpste kurz begründet und aufgestellt. Wohl in keiner Pastoraltheologie dürfte der Seelsorger soviel Schönes und Treffendes über die Katholische Aktion finden, wie in diesem unscheinbaren Büchlein. Die übersichtliche Einteilung der einzelnen Kapitel, der klare und gefällige Druck, die leicht verständliche Sprache und vor allem der überaus zeitgemäße Inhalt dürfte dieser Pastoraltheologie viele Freunde gewinnen. Sehr zu empfehlen wäre es, wenn alle drei Bändchen in eins vereinigt würden, dann wäre diese kleine, aber recht inhaltsreiche Pastoraltheologie allen Seelsörern noch willkommener.

B. van Acken S. J.

Das katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis. Von *Dr theol.*

Herm. Müssener (192). Düsseldorf, Schwann.

Was in anderen Werken von gleichem Umfang verhältnismäßig ausführlich behandelt wird, das wird hier nur kurz erwähnt. So wird z. B. das Hindernis des Verbrechens in 15 Zeilen behandelt. Dagegen wird, was schon im Titel hervorgehoben ist, das praktische Verhalten des Seelsorgers den Brautleuten und der kirchlichen Behörde gegenüber, das in anderen Werken kaum berührt wird, ausführlich dargelegt, wie z. B. die Eintragung der Eheschließung behandelt wird, von S. 115—118. So wenig es daher zu billigen wäre, wenn ein Geistlicher sich mit den hier vermittelten Kenntnissen über